

Entlastungspaket 2026: Sammelvorlage II

- Nachtrag zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr
- Nachtrag zum Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen
- XXIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz
- XXX. Nachtrag zum Volksschulgesetz
- XXIII. Nachtrag zum Steuergesetz
- XXIV. Nachtrag zum Steuergesetz
- XXV. Nachtrag zum Steuergesetz
- IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gewässernutzung
- Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung
- II. Nachtrag zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung
- Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 21. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Ausgangslage	4
2 Nachtrag zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr	5
2.1 Allgemeine Ausführungen	5
2.2 Bemerkungen zum gestrichenen Art. 32 GöV	5
2.3 Finanzielle Auswirkungen	6
3 Nachtrag zum Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen	6
3.1 Allgemeine Ausführungen	6
3.2 Bemerkungen zum revidierten Art. 3 GKTSG	7
3.3 Finanzielle Auswirkungen	7
4 XXIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz	7
4.1 Allgemeine Ausführungen	7
4.2 Bemerkungen zum revidierten Art. 79 VSG	7
4.3 Finanzielle Auswirkungen	7
5 XXX. Nachtrag zum Volksschulgesetz	8
5.1 Allgemeine Ausführungen	8
5.2 Bemerkungen zum revidierten Art. 62 ^{bis} VSG	8
5.3 Finanzielle Auswirkungen	8

6	XXIII. Nachtrag zum Steuergesetz	8
6.1	Allgemeine Ausführungen	8
6.2	Bemerkungen zu den revidierten Art. 227 und 231 StG	9
6.3	Finanzielle Auswirkungen	10
7	XXIV. Nachtrag zum Steuergesetz	10
7.1	Allgemeine Ausführungen	10
7.2	Bemerkungen zum revidierten Art. 46 StG	10
7.3	Finanzielle Auswirkungen	10
8	XXV. Nachtrag zum Steuergesetz	10
8.1	Allgemeine Ausführungen	10
8.2	Bemerkungen zum revidierten Art. 236 StG	11
8.3	Finanzielle Auswirkungen	11
9	IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gewässernutzung	11
9.1	Allgemeine Ausführungen	11
9.2	Bemerkungen zum revidierten Art. 40 GNG	11
9.3	Finanzielle Auswirkungen	12
10	Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung	12
10.1	Ausgangslage	12
10.2	Bemerkungen zu den revidierten Artikeln im EG-USG	13
10.3	Finanzielle Auswirkungen	15
11	II. Nachtrag zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung	15
11.1	Allgemeine Ausführungen	15
11.2	Bemerkungen zu revidiertem Art. 10 GWE	18
11.3	Finanzielle Auswirkungen	18
12	Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege	19
12.1	Allgemeine Ausführungen	19
12.2	Bemerkungen zu den revidierten Art. 12 und 13 EG-BFAP	20
12.3	Finanzielle Auswirkungen	20
13	Verzicht auf Gesetzesnachträge	20
13.1	Sozialhilfegesetz	20
13.2	Volksschulgesetz	21

14	Übersicht der finanziellen Auswirkungen	21
15	Erlass von Verordnungsrecht	23
16	Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter	23
17	Verzicht auf Vernehmlassung	24
18	Referendum	24
19	Antrag	24
Entwürfe		
	Nachtrag zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr	25
	Nachtrag zum Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen	26
	XXIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz	28
	XXX. Nachtrag zum Volksschulgesetz	29
	XXIII. Nachtrag zum Steuergesetz	30
	XXIV. Nachtrag zum Steuergesetz	33
	XXV. Nachtrag zum Steuergesetz	35
	IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gewässernutzung	37
	Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung	39
	II. Nachtrag zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung	42
	Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege	44

Zusammenfassung

Nach Beschlussfassung des Kantonsrates zum Entlastungspaket 2026 sowie zweimaliger Lesung und Verabschiedung von drei Gesetzesnachträgen am 2. und 3. Dezember 2025 soll mit der vorliegenden Sammelvorlage II der Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026 weiter konkretisiert werden. So werden dem Kantonsrat zu zehn im Grundsatz bereits beschlossenen Massnahmen Anpassungen auf Gesetzesstufe unterbreitet.

Mit der Umsetzung der zehn Gesetzesnachträge bzw. der entsprechenden Massnahmen kann der Kantonshaushalt ab dem Jahr 2027 um 18,2 Mio. Franken sowie ab dem Jahr 2029 um jährlich 19,2 Mio. Franken entlastet werden. Für die Gemeinden resultieren finanzielle Besserstellungen von jährlich 8,5 Mio. Franken (2027) bis 7,6 Mio. Franken ab dem Jahr 2029.

Mit dem II. Nachtrag zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung wird dem Kantonsrat eine Restanz aus dem Kantonsratsbeschluss über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus zugeleitet. Der Gesetzesnachtrag ist auch Bestandteil der vorliegenden Sammelvorlage II, da sich die Umsetzung der entsprechenden Massnahme A28 (Auflösung Mietwohnungsfonds) verzögert hat.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage die Botschaft und elf Entwürfe für Nachträge zu kantonalen Gesetzen im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2026 und dem Haushaltsgleichgewicht 2022plus.

1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 2. und 3. Dezember 2025 in einziger Lesung den Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026 (33.25.09, im Folgenden EP 2026) erlassen. In der Wintersession 2025 wurden im Zusammenhang mit dem EP 2026 zudem der IX. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (M20), der IV. Nachtrag zum Personalgesetz (M47) sowie der XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz (M86) in zweimaliger Lesung beraten und verabschiedet.

Mit der vorliegenden Sammelvorlage II soll der Kantonsratsbeschluss zum EP 2026 vom 3. Dezember 2025 weiter konkretisiert werden. So werden dem Kantonsrat zu zehn im Grundsatz bereits beschlossenen Massnahmen die notwendigen Anpassungen auf Gesetzesstufe unterbreitet (siehe nachfolgende Tabelle).

Mit dem II. Nachtrag zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung wird dem Kantonsrat zudem eine Restanz aus dem Kantonsratsbeschluss über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09, im Folgenden H2022plus) zugeleitet. Der Gesetzesnachtrag ist auch Bestandteil der vorliegenden Sammelvorlage II, da sich die Umsetzung der entsprechenden Massnahme A28 (Auflösung Mietwohnungsfonds) verzögert hat.

Massnahmen EP 2026	Erlass
M5 – Aufhebung Deckelung Beitrag politische Gemeinden an Bahninfrastrukturfonds	Nachtrag zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr
M25 – Verschiedene Aufwandminderungen Kulturförderung und Umlagerungen in den Lotteriefonds	Nachtrag zum Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen
M28 – Qualitätssicherung Volksschule	XXIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Massnahmen EP 2026	Erlass
M43 – Reduktion des Kantonsbeitrags an die Pädagogische Hochschule St.Gallen	XXX. Nachtrag zum Volksschulgesetz
M50 – Verschiedene Massnahmen im Bereich der Steuererhebung	XXIII. Nachtrag zum Steuergesetz
M51 – Erhöhung Selbstbehalt bei selbstgetragenen Krankheits- und Unfallkosten von 2 auf 5 Prozent im Bereich der Steuererhebung	XXIV. Nachtrag zum Steuergesetz
M52 – Einführung eines kantonalen Anteils an der Bezugsprovision der Kirchensteuern	XXV. Nachtrag zum Steuergesetz
M61 – Senkung Sachkosten sowie Gebührenerhöhung im Zusammenhang mit Wasserrecht/Abwasseranlagen und Reduktion Aufträge an Dritte im Bereich Energie	IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gewässernutzung
M62 – Finanzierung Entsorgungskosten von kommunalen und regionalen Sammelstellen durch Gemeinden und Reduktion Aufträge an Dritte	Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung
M82 – Reduktion Ausbildungsbeiträge und Anpassung Altersgrenzen bei Umsetzung Pflegeinitiative	Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
Massnahme H2022plus (Restanz)	Erlass
A28 – Auflösung Mietwohnungsfonds	II. Nachtrag zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung

Alle Gesetzesanpassungen sind als eigenständige Rechtserlasse ausgestaltet, weil im Sinn der Einheit der Materie kein hinreichender sachlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Massnahmen vorliegt. Eine rechtliche Verknüpfung zwischen den aufgeführten Erlassen besteht somit nicht. Die Beschlussfassung je Erlass – und damit auch die Unterstellung unter das fakultative Referendum – erfolgt separat.

2 Nachtrag zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr

2.1 Allgemeine Ausführungen

Nach Art. 32 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (sGS 710.5; abgekürzt GöV) tragen die politischen Gemeinden zusammen 50 Prozent der Beiträge, die Kanton und Gemeinden gemeinsam an die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs ausrichten. Bei Versuchsbetrieben übernehmen die Standortgemeinden den Anteil von 50 Prozent. Eine Ausnahme bildet der Gemeindebeitrag, der an die jährlichen Beiträge des Kantons in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) fliesst. Hier ist der Gemeindeanteil auf höchstens 17 Mio. Franken begrenzt. Im Jahr 2024 leistete der Kanton St.Gallen einen Beitrag von über 34,6 Mio. Franken in den BIF. Somit beteiligen sich die Gemeinden nicht mehr vollumfänglich mit einem Anteil von 50 Prozent, sondern mit dem Maximalanteil von 17 Mio. Franken. Gemäss den Prognosen des Bundes wird der BIF-Beitrag des Kantons in den nächsten Jahren weiter ansteigen, d.h. die Gemeinden würden nur noch die höchstens 17 Mio. Franken und nicht mehr vollumfänglich ihren Anteil von 50 Prozent finanzieren.

2.2 Bemerkungen zum gestrichenen Art. 32 GöV

Durch die Streichung von Art. 32 Abs. 3 GöV wird sichergestellt, dass das Gleichgewicht der hälftigen öV-Finanzierung durch Kanton und Gemeinden wieder hergestellt wird und sich die politischen Gemeinden gemäss dem Grundsatz von Art. 32 Abs. 1 GöV am Ausbau und Unterhalt des Bahnnetzes beteiligen.

Der Nachtrag zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr soll möglichst schnell in Vollzug gesetzt werden, damit die Umsetzung der entsprechenden Entlastungsmassnahme M5 erfolgen kann. Vorgesehen ist der 1. Januar 2027.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Einsparung für den Kanton St.Gallen beläuft sich mit Massnahme M5 durch den Wegfall der Deckelung voraussichtlich auf jährlich rund 1,7 bis 2,6 Mio. Franken in den Jahren 2027 bis 2029. Für die politischen Gemeinden resultieren entsprechende Mehrbelastungen.

3 Nachtrag zum Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen

3.1 Allgemeine Ausführungen

Nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (sGS 273.1; im Folgenden GKTSG) leistet der Kanton an die Genossenschaft (KTSG) einen jährlichen Beitrag von Fr. 18'983'160.–. Durch die Anpassungen entsprechend der jährlichen Besoldungsänderung für das Staatspersonal¹ hat sich dieser gesetzliche Wert weiterentwickelt; so betrug der Jahresbeitrag im Rechnungsjahr 2025 Fr. 21'461'000.–. Nach Art. 3 Abs. 2 GKTSG werden 40 Prozent dieses Beitrags dem Lotteriefonds belastet.

Im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über das EP 2026 wurde mit Massnahme M25 beschlossen, den Jahresbeitrag an KTSG ab dem Jahr 2027 im Vergleich zum Rechnungsjahr 2025 um Fr. 700'000.– zu kürzen. Um die Wirkung der Kürzung auf das Programm und das Personal von KTSG abzufedern bzw. möglichst gering zu halten, wurde zudem beschlossen, den Refinanzierungsanteil aus dem Lotteriefonds um die Hälfte des Sparbeitrags (Fr. 350'000.–) zu erhöhen, so dass die Nettosparwirkung zulasten von KTSG Fr. 350'000.– beträgt. Da der dem Lotteriefonds belastete Teil des Jahresbeitrags damit absolut gesehen (in Fr.) ansteigt und der Beitrag aus dem Staatshaushalt sinkt, muss gemäss Kantonsratsbeschluss über das EP 2026 zudem der in Art. 3 Abs. 2 GKTSG festgelegte Finanzierungsschlüssel (Prozentwert) mittels Gesetzesnachtrag angepasst werden.²

Neu beträgt der in Art. 3 Abs. 2 GKTSG festzulegende Refinanzierungsanteil aus dem Lotteriefonds 42,31 Prozent. Für die Kürzung des eigentlichen Staatsbeitrags ist keine gesetzliche Anpassung notwendig, da der Kantonsrat nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b GKTSG ermächtigt ist, mit Beschluss über den Voranschlag und Beschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds den Betrag bei ausserordentlichen Umständen zu ändern. Zu Letzteren zählen gemäss der damaligen Botschaft auch nötige Sparmassnahmen des Kantons.³ Nach der Kürzung des Anteils aus dem Staatshaushalt um Fr. 700'000.– bei gleichzeitiger Erhöhung des Anteils aus dem Lotteriefonds um Fr. 350'000.– beträgt der neue Staatsbeitrag 21'240'000.– (anstatt bisher Fr. 21'590'000.–).

¹ Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 GKTSG wird der jährliche Beitrag im prozentual gleichen Ausmass wie die Besoldungsänderung für das Staatspersonal angepasst.

² Vgl. Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 23. September 2025 zum Kantonsratsbeschluss über das EP 2026 (33.25.09), Anhang «Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen», S. 26, Abschnitt «rechtliche Auswirkungen».

³ Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Dezember 2008 zum Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (22.08.13), S. 27.

3.2 Bemerkungen zum geänderten Art. 3 GKTSG

Neu beträgt der in Art. 3 Abs. 2 GKTSG festzulegende Refinanzierungsanteil aus dem Lotteriefonds 42,31 Prozent. Für die Kürzung des eigentlichen Staatsbeitrags ist kein Gesetzesnachtrag notwendig, da der Kantonsrat nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b GKTSG ermächtigt ist, mit Beschluss über den Voranschlag und Beschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds den Betrag bei ausserordentlichen Umständen zu ändern.⁴ Zu Letzteren zählen gemäss der damaligen Botschaft auch nötige Sparmassnahmen des Kantons. Nach der Kürzung des Anteils aus dem Staatshaushalt um Fr. 700'000.– bei gleichzeitiger Erhöhung des Anteils aus dem Lotteriefonds um Fr. 350'000.– beträgt der neue Staatsbeitrag 21'240'000.– (anstatt bisher Fr. 21'590'000.–).

Der Nachtrag zum Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen soll zeitnah in Vollzug gesetzt werden, damit die Umsetzung dieses Teils der Entlastungsmassnahme M25 erfolgen kann. Vorgesehen ist die Anwendung ab 1. Januar 2027.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Einsparung für den allgemeinen Haushalt des Kantons St.Gallen beläuft sich mit der Massnahme M25 auf jährlich 0,7 Mio. Franken in den Jahren 2027 bis 2029.

4 XXIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

4.1 Allgemeine Ausführungen

Nach Art. 79 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) gewährt der Kanton Beiträge an die fachliche und pädagogische Weiterbildung der Lehrperson (gemäss Gesetz «Fortbildung»). Gestützt auf diese Bestimmung bietet der Kanton ein umfassendes Weiterbildungsangebot an, das für die Volksschul-Lehrpersonen kostenlos ist. Zusätzlich bestand bisher die Möglichkeit, dass die Lehrpersonen beim Besuch eines Angebots Dritter eine kantonale Kostenbeteiligung beantragen konnten.

4.2 Bemerkungen zum geänderten Art. 79 VSG

Im Rahmen des EP 2026 wurden die Beiträge für individuelle Weiterbildung ausserhalb der kantonalen Angebote aufgehoben (Massnahme M28f). Die kantonalen Weiterbildungsangebote stehen den Lehrpersonen weiterhin kostenlos zur Verfügung. Mit dem geänderten Art. 79 Abs. 2 VSG wird zudem klargestellt, dass der Kanton solche Angebote führen kann.

Der XXIX. Nachtrag zum VSG soll zeitnah in Vollzug gesetzt werden. Vorgesehen ist der 1. Januar 2027.

4.3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Entlastung für den Kanton St.Gallen beläuft sich mit der Massnahme M28f auf jährlich Fr. 20'000.– in den Jahren 2027 bis 2029.

⁴ Die Änderung von Art. 3 GKTSG wird auch genutzt, um in Abs. 3 Bst. b den veralteten Begriff des «Voranschlags» durch «Budget» zu ersetzen.

5 XXX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

5.1 Allgemeine Ausführungen

Das geltende Recht sieht bezüglich der Berufseinführung von Abgängerinnen und Abgängern Pädagogischer Hochschulen zwei Massnahmen vor. Erstens werden Lehrpersonen im ersten Jahr nach der Berufsaufnahme durch die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) begleitet (Art. 62^{bis} Abs. 1 VSG). Zweitens werden die betreffenden Lehrpersonen vor Ort in der Volksschule durch erfahrene Lehrpersonen beraten und gefördert (Art. 62^{bis} Abs. 2 VSG). Die entsprechenden Kosten trägt nach geltendem Recht der Kanton.

5.2 Bemerkungen zum geänderten Art. 62^{bis} VSG

Mit Umsetzung der Massnahme 43b des EP 2026 trägt der Kanton weiterhin die Kosten für das verbindliche Angebot (Grundangebot) der von der PHSG vermittelten Berufseinführung. Nehmen die Schulträger darüber hinaus das freiwillige Angebot der PHSG in Anspruch, tragen sie die entsprechenden Kosten. Neu tragen die Schulträger mit der Umsetzung des EP 2026 die Kosten der Massnahmen der Berufseinführung, die von Lehrpersonen vor Ort in der Volksschule erbracht werden.

Im geltenden Recht ist die Berufseinführung gemäss Art. 62^{bis} Abs. 1 VSG auf das erste Jahr nach der Berufsaufnahme durch die Lehrperson beschränkt. Zur Erhöhung der Flexibilität soll das Gesetz künftig auf eine Regelung der zeitlichen Dauer der Berufseinführung verzichten.

Der XXX. Nachtrag zum VSG soll zeitnah in Vollzug gesetzt werden. Vorgesehen ist der 1. Januar 2027.

5.3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Entlastung für den Kanton St.Gallen beläuft sich mit der Massnahme M43b auf jährlich 0,7 Mio. Franken in den Jahren 2027 bis 2029.

6 XXIII. Nachtrag zum Steuergesetz

6.1 Allgemeine Ausführungen

Der Kanton St.Gallen folgt bei der Besteuerung von Grundstückgewinnen dem sog. dualistischen System. Das bedeutet, dass Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Privatvermögen der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, während Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Geschäftsvermögen mit der allgemeinen Einkommenssteuer (Veräusserer natürliche Person) oder mit der Gewinnsteuer (Veräusserer juristische Person) erfasst werden. Zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer steht dem Kanton ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu (Art. 227 des Steuergesetzes [sGS 811.1; abgekürzt StG]; Gleiches gilt für die politischen Gemeinden bei der Grundsteuer und der Handänderungssteuer, Art. 231 StG). Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Regelung von Grundstücken im Privatvermögen und solchen im Geschäftsvermögen in Bezug auf die Sicherung der Steuer auf Veräusserungsgewinnen ist nicht ersichtlich. Es kommt immer wieder vor, dass eine veranlagte und in Rechnung gestellte Steuer abgeschrieben werden muss, obschon vorgängig ein Grundstück im Geschäftsvermögen mit Gewinn veräussert wurde. Dem soll mit der Einführung eines Pfandrechts für entsprechende Gewinne begegnet werden. Der Kantonsrat hat im Rahmen des EP 2026 dieser Anpassung mit Massnahme M50g im Grundsatz in der Wintersession 2025 bereits zugestimmt. Es ist damit zu rechnen, dass mit einem Pfandrecht auf Gewinnen aus der Veräusserung von Grundstücken im Geschäftsvermögen die Abschreibungen um jährlich rund 500'000 Franken reduziert werden können. Ein Teil dieser Steuer/Verlustreduktion entfällt auf die politischen Gemeinden und die

Kirchgemeinden (Anteil entsprechend dem Gemeindesteuerfuss bei natürlichen Personen, Anteil am Zuschlag bei den juristischen Personen). Die Ausfälle variieren von Jahr zu Jahr; sie stellen sich überwiegend bei juristischen Personen ein. Insgesamt ist für den Kanton wie auch die Gemeinden mit einem Minderaufwand von jährlich Fr. 250'000.– ab dem Jahr 2027 zu rechnen.

6.2 Bemerkungen zu den geänderten Art. 227 und 231 StG

Art. 227 StG ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass dem Kanton für die auf Veräusserungsgewinnen von Grundstücken im Geschäftsvermögen erhobenen Einkommens- und Gewinnsteuern einschliesslich Ausgleichszinsen ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zusteht. Der Gewinn muss dabei auf eine Wertsteigerung des Grundstücks zurückgehen (BGer 9C_231/2025 vom 9. Dezember 2025 Erw. 3.1.; BGE 122 I 351 Erw. 2d). Aufgrund der Steuerhoheit der politischen Gemeinden bei der Einkommenssteuer ist auch Art. 231 StG dahingehend zu ergänzen, dass der politischen Gemeinde für die auf Veräusserungsgewinnen von Grundstücken im Geschäftsvermögen erhobenen Einkommenssteuern einschliesslich Ausgleichszinsen ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zusteht.

Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) regelt die gesetzlichen Pfandrechte des kantonalen Rechts. Abs. 2 von Art. 836 ZGB schränkt den Anwendungsbereich von unmittelbaren gesetzlichen Pfandrechten, also solchen, die auch ohne Grundbucheintragung bestehen, gegenüber gutgläubigen Dritten wie folgt ein: «Entstehen gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1'000 Franken aufgrund des kantonalen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch und werden sie nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen, so können sie nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.»

Unter dem Ausdruck «Entstehung der Forderung» ist die Verwirklichung des Lebenssachverhalts gemeint, an den das Steuergesetz die Leistungspflicht knüpft (BGer 9C_231/2025 vom 9. Dezember 2025 Erw. 3.2), d.h. die Veräusserung des Grundstücks. Unter Fälligkeit ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem das erhebungsberechtigte Gemeinwesen die Erfüllung der Forderung verlangen darf und der Steuerpflichtige zur sofortigen Erfüllung verpflichtet ist (BGer 9C_231/2025 vom 9. Dezember 2025 Erw. 3.2.). Der Begriff der Fälligkeit der Forderung in Art. 836 Abs. 2 ZGB darf nicht verwechselt werden mit dem Begriff des Verfalltags in Art. 212 Abs. 2 StG. Der Verfalltag regelt nur den relevanten Zeitpunkt für die Berechnung der Ausgleichszinsen. Zur Klarstellung ist bei Art. 66 Abs. 1 StG und Art. 102 Abs. 1 StG explizit zu erwähnen, dass die Steuerforderung mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig wird. Bei der Grundstücksgewinnsteuer (Art. 133 Abs. 3 StG), der Grundsteuer (Art. 237 Abs. 2 StG) und der Handänderungssteuer (Art. 241 Abs. 4 StG) bestehen bereits entsprechende Regelungen.

Damit hat die Steuerbehörde nach Eröffnung der Veranlagungsverfügung aufgrund von Art. 836 Abs. 2 ZGB vier Monate Zeit zum Entscheid, ob das gesetzliche Pfandrecht im Grundbuch einzutragen ist. Im Standardfall, in dem keine Einsprache erfolgt, und die Steuer bezahlt wird, erübrigt sich dann der Eintrag des gesetzlichen Pfandrechts im Grundbuch.

Die Ausdehnung des gesetzlichen Pfandrechts auf Veräusserungsgewinne von Grundstücken im Geschäftsvermögen erfordert auch eine Anpassung von Art. 167 Abs. 2 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB).

Damit die Entlastungswirkung der Massnahme M50 ab dem Jahr 2027 realisierbar wird, ist als Vollzugsbeginn der 1. Januar 2027 vorgesehen.

6.3 Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt ist für den Kanton wie auch die Gemeinden durch Massnahme M50 mit einem Minderaufwand von jährlich Fr. 250'000.– ab dem Jahr 2027 zu rechnen.

7 XXIV. Nachtrag zum Steuergesetz

7.1 Allgemeine Ausführungen

Die Krankheits- und Unfallkosten sind im Kanton St.Gallen abzugsfähig, soweit sie die steuerpflichtige Person selbst trägt – also nicht durch Leistungen Dritter wie etwa der Krankenkasse gedeckt werden – und 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen (Art. 46 Bst. a d StG). Demgemäss sind beispielsweise bei einem Nettoeinkommen von Fr. 100'000.– selbst getragene Kosten in dem Umfang steuerlich anrechenbar, in dem sie Fr. 2'000.– im Kalenderjahr übersteigen. Im Unterschied zur Regelung im St.Galler Steuergesetz beläuft sich dieser Selbstbehalt im Recht der direkten Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 Bst. h des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [SR 642.11; abgekürzt DBG]) und in 21 Kantonen auf 5 Prozent. Bei einem Nettoeinkommen von Fr. 100'000.– beträgt er somit Fr. 5'000.–. Mit Ausnahme des Kantons Glarus, der einen Selbstbehalt von 2 Prozent kennt, folgen alle Nachbarkantone der Bundeslösung. Unter dem Aspekt der Harmonisierung und der daraus resultierenden Vereinfachung ist daher eine Erhöhung des Selbstbehalts bei den Krankheits- und Unfallkosten im Kanton St.Gallen angezeigt. Der Kantonsrat hat im Rahmen des EP 2026 dieser Anpassung mit Massnahme M51 im Grundsatz in der Wintersession 2025 bereits zugestimmt. Abgesehen von den damit einhergehenden Mehreinnahmen spricht hierfür auch der Umstand, dass der höhere Selbstbehalt zu einer spürbaren Effizienzsteigerung bei der Veranlagung führen wird. So erweist sich nämlich die Prüfung, ob die deklarierten Krankheits- und Unfallkosten tatsächlich abzugsfähig sind, nicht selten als sehr aufwändig.

7.2 Bemerkungen zum geänderten Art. 46 StG

Durch die Übernahme der Bundeslösung wird der massgebende Prozentsatz des Selbstbehalts in Art. 46 Bst. a StG von heute 2 auf neu 5 Prozent erhöht.

Damit die Entlastungswirkung der Massnahme M51 ab dem Jahr 2027 realisierbar wird, ist als Vollzugsbeginn der 1. Januar 2027 vorgesehen.

7.3 Finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Mehrerträge durch Massnahme M51 aus der Übernahme der Bundeslösung belaufen sich für den Kanton auf rund 11,5 Mio. Franken ab dem Jahr 2027. Für die politischen Gemeinden wird mit Mehrerträgen von jährlich 12,0 Mio. Franken gerechnet und für die Kirchgemeinden von jährlich 2,5 Mio. Franken.

8 XXV. Nachtrag zum Steuergesetz

8.1 Allgemeine Ausführungen

Nach Art. 3 StG verfügen die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften über Steuerhoheit im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern. Sie können verlangen, dass die politische Gemeinde den Steuerbezug vornimmt (Art. 236 Abs. 1 StG). Die Bezugsstelle der politischen Gemeinde besorgt den Steuerbezug gegen angemessene Entschädigung (Art. 236 Abs. 2 StG). Die politische Gemeinde erhält von den Kirchgemeinden eine prozentuale Entschädigung vom Steuereingang als Bezugsprovision. Diese wird zwischen der politischen Gemeinde und der Kirchgemeinde individuell vereinbart und liegt in der Regel zwischen 2,5 und 3,5 Prozent.

Es ist die Aufgabe der Gemeindesteuerämter, für die Kirchgemeinden das Steuerregister (Steuerpflichtigen einschliesslich Ein- und Austritte) zu führen, die Kirchensteuern (zusammen mit den Kantons- und Gemeindesteuern) zu beziehen und mit den Kirchgemeinden abzurechnen. Dieser Prozess wird stark von der Fachanwendung SN/Imposto unterstützt. Die Monats- und Jahresabrechnungen werden automatisiert erstellt. Die Ablieferungen an die Kirchgemeinden sind manuell vorzunehmen. Die Entschädigungen der Kirchgemeinden zu Gunsten der politischen Gemeinden für den Steuerbezug betragen im Jahr 2024 total 4,5 Mio. Franken (2023: 4,7 Mio. Franken).

Neu soll 1,0 Prozent (rund ein Drittel der Bezugsprovision) an den Kanton fliessen, zumal dieser die Kosten der Fachanwendung finanziert. Der Kantonsrat hat im Rahmen des EP 2026 dieser Anpassung mit Massnahme M52 im Grundsatz in der Wintersession 2025 bereits zugestimmt. Die restlichen 1,5 Prozent bis 2,5 Prozent erhalten weiterhin die politischen Gemeinden. Art. 236 Abs. 2 StG ist entsprechend anzupassen

8.2 Bemerkungen zum geänderten Art. 236 StG

In Art. 236 Abs. 2 StG wird festgehalten, dass der Staat bzw. der Kanton St.Gallen neu 1,0 Prozent des gesamten Steuereingangs (rund ein Drittel der Bezugsprovision) erhält.

Damit die Entlastungswirkung der Massnahme M52 ab dem Jahr 2027 realisierbar wird, ist als Vollzugsbeginn der 1. Januar 2027 vorgesehen.

8.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Mehreinnahmen des Kantons werden durch Massnahme M52 ab dem Jahr 2027 auf jährlich rund 1,85 Mio. Franken geschätzt. Für die Gemeinden resultieren entsprechende Mindererträge.

9 IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gewässernutzung

9.1 Allgemeine Ausführungen

Art. 40 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) bestimmt, dass die Inhaberinnen und Inhaber einer im kantonalen Wasserrechtsverzeichnis oder im kantonalen Grundwasserverzeichnis eingetragenen wasserzinsfreien Nutzungsanlage dem Kanton eine jährliche Katastergebühr zu entrichten haben (Abs. 1). In den Abs. 2 und 4 der genannten Bestimmung werden die entsprechenden Gebührenansätze sowie die Mindest- und Höchstbeträge festgelegt. Diese Bestimmungen wurden letztmals im Dezember 1977 dem veränderten Geldwert angepasst. Nach dem Teuerungsrechner des Landesindex der Konsumentenpreise hat sich der Geldwert seit dem 1. Januar 1978 um den Faktor 2,1 (+ 110,1 Prozent) verändert. Deswegen hat der Kantonsrat in der Wintersession 2025 im Rahmen des EP 2026 die Massnahme M61 (Senkung der Sachkosten und Anpassung der Wasserrechtskatastergebühren an die Teuerung im Rahmen einer Änderung von Art. 40 GNG) beschlossen.

9.2 Bemerkungen zum geänderten Art. 40 GNG

Mit einer Änderung von Art. 40 GNG sollen der Gebührenansatz je Bruttopferdekraft einer vom Wasserzins befreiten Wasserkraftanlage auf Fr. 8.–, der Mindestbetrag von bisher Fr. 20.– auf Fr. 40.– und der Höchstbetrag von bisher Fr. 1'000.– auf Fr. 2'000.– verdoppelt werden. Für die nach Art. 38 GNG vom Wasserzins befreiten Wasserbezüge wird die jährliche Katastergebühr auf höchstens Fr. 1'000.– (bisher Fr. 500.–) angepasst. Mit der vorgesehenen Änderung von Art. 40 GNG wird die seit dem Jahr 1978 angefallene Teuerung ausgeglichen. Zu den wasserzinsfreien Nutzungsanlagen im Sinn von Art. 40 Abs. 1 GNG gehören auch die nach Art. 38 GNG von der

Wasserzinspflicht befreien Nutzungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen. Dementsprechend soll die erste Fussnote zu Art. 40 Abs. 1 GNG mit einem Hinweis auf Art. 38 GNG ergänzt werden.

Ausserdem soll die Bestimmung mit einem Abs. 5 (neu) ergänzt werden, der in Anlehnung an die für Nutzungsentschädigungen geltenden Art. 41^{ter} GNG und Art. 4^{bis} der Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem GNG (sGS 751.12) bestimmt, dass die Katastergebühren in Zukunft jeweils periodisch der Teuerung angepasst werden. Als Basis wird der Jahresdurchschnitt 2026 des Landesindex der Konsumentenpreise festgelegt.

Die Nachführung des GNG mit Blick auf die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter erfolgt mit den Drittänderungen des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1) im Rahmen der Vorlage «Rechtsgrundlagen für das elektronische Verwaltungsverfahren (22.26.03 X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege / 22.26.04 V. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz)».

Damit die Entlastungswirkung der Massnahme M61 ab dem Jahr 2027 realisierbar wird, ist als Vollzugsbeginn der 1. Januar 2027 vorgesehen.

9.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrerträge des Kantons werden durch Massnahme M61 ab dem Jahr 2027 jährlich rund Fr. 55'000.– betragen. Personelle Auswirkungen sind mit der Änderung des GNG nicht verbunden.

10 Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung

10.1 Ausgangslage

10.1.1 Bundesrechtliche Rahmenbedingungen

Art. 31b und Art. 31c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) regeln die Verantwortung für die Abfallentsorgung. Danach ist es Aufgabe der Kantone, Siedlungsabfälle zu entsorgen, während übrige Abfälle durch deren Inhaber zu entsorgen sind. Im Bereich der Siedlungsabfälle gilt demnach das Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens. Zu den Siedlungsabfällen gehören Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen oder öffentlichen Verwaltungen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind (Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [SR 814.600; abgekürzt VVEA]). Im Bereich der Sonderabfälle – die abhängig von ihrer Herkunft ebenfalls zu den Siedlungsabfällen gehören können – erstreckt sich die Entsorgungspflicht der Kantone auf Sonderabfälle aus Haushalten sowie auf nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg je Anlieferung aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als zehn Vollzeitstellen (Art. 13 Abs. 2 Bst. a und b VVEA). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass diese Sonderabfälle getrennt gesammelt und entsorgt werden (Art. 13 Abs. 2 VVEA). Ferner haben die Kantone für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, insbesondere für die Einrichtung von Sammelstellen und wenn nötig für die Durchführung regelmässiger Sammlungen zu sorgen (Art.13 Abs. 3 VVEA). Die Kantone können ihren Auftrag im Rahmen des Entsorgungsmonopols an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Private delegieren (vgl. Art. 43 USG sowie BGE 125 II 508 Erw. 5a; 123 II 356 Erw. 5a).

10.1.2 Kantonales Recht

Im Kanton St.Gallen obliegt die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss Art. 44 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG) den politischen Gemeinden. Die Sammlung von Sonderabfällen ist – soweit es sich um Siedlungsabfälle handelt – in Art. 46 und Art 47 EG-USG sowie in Art. 22 und Art. 23 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.11; abgekürzt Verordnung zum EG-USG) geregelt. Darüber hinaus gilt der Grossratsbeschluss über regionale Sammelstellen für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Publikumsprodukten des Kleinverkaufs (sGS 672.63). Nach Art. 46 Abs. 1 EG-USG ist es Aufgabe der politischen Gemeinden, Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Produkten des Kleinverkaufs zu sammeln. Gemäss Abs. 2 ist der Kanton ist beauftragt, regionale Sammelstellen zu betreiben. Diese sind verpflichtet, nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg je Anlieferung aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als zehn Vollzeitstellen unentgeltlich anzunehmen (vgl. Art. 22 und 23 der Verordnung zum EG-USG). Die Kosten aus Errichtung und Betrieb der regionalen Sammelstellen sowie für die Entsorgung von Sonder- und Giftabfällen werden hälftig zwischen Kanton und Gemeinden geteilt, wobei der Kostenanteil der einzelnen politischen Gemeinden anhand der Einwohnerzahlen⁵ berechnet wird (Art. 47 EG-USG).

10.1.3 Tatsächliche Verhältnisse

Die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten erfolgt gemäss heutigem Entsorgungssystem hauptsächlich in Gemeindesammelstellen, durch mobile Sammlungen, welche die politischen Gemeinden organisieren, oder durch private Entsorgungsunternehmen, die im Auftrag der Gemeinde die Sammlung übernehmen. Nicht betriebsspezifische Sonderabfälle aus dem Kleingewerbe werden dagegen in den regionalen Sammelstellen entgegengenommen, für die wie oben dargelegt der Kanton zuständig ist (Art. 46 Abs. 2 EG-USG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Verordnung zum EG-USG). Seit dem 1. Januar 2023 betreibt der Kanton indes keine eigenen regionalen Sammelstellen mehr, weil dort seit der Einführung des neuen Siedlungsabfallbegriffs nur noch nicht betriebsspezifische Sonderabfälle – und damit geringe Mengen – abgegeben werden können (bis dahin nahmen die regionalen Sammelstellen sämtliche Sonder- und Giftabfälle aus gewerblichen und industriellen Betrieben an,⁶ mithin auch – nach aktueller Definition – betriebsspezifische Sonderabfälle). Stattdessen hat der Kanton Konzessionsverträge abgeschlossen mit Sammelstellen, die von privaten Entsorgungsunternehmen betrieben werden. Mit den weiteren Stufen der Entsorgung, namentlich der Beförderung, der Aufbereitung und der Endentsorgung der gesammelten Sonderabfälle, ist ebenfalls ein Entsorgungsunternehmen beauftragt. Der Kanton übernimmt die jährliche Kostenabrechnung und -teilung für Sammlung und Entsorgung der Sonderabfälle zuhanden der Gemeinden. Die Abrechnung umfasst jeweils die Kosten für den Betrieb der regionalen Sonderabfallsammelstellen, für die Entsorgung der Sonderabfälle aus kommunalen und regionalen Sammelstellen sowie die Kosten des Amtes für Umwelt für Administration, Personal und Unterhalt.

10.2 Bemerkungen zu den geänderten Artikeln im EG-USG

10.2.1 Vorgesehene Gesetzesanpassung

Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten sowie von nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als zehn Vollzeitstellen werden integral den Gemeinden übergeben. Der Kanton zieht sich aus Sammlung

⁵ Massgebend für die Berechnung ist der Bestand der ständigen Wohnbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des Vorjahres.

⁶ Vgl. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung in der Fassung vor Vollzugsbeginn des IV. Nachtrags. So bereits enthalten im Grunderlass vom 13. Dezember 2011 (nGS 47-22).

und Entsorgung von Sonderabfällen vollständig zurück. Sammlung und Entsorgung der Sonderabfälle sind neu vollumfänglich von den Gemeinden zu finanzieren.

In Art. 46 EG-USG wird die geltende Gemeindezuständigkeit ergänzt und – nach Massgabe des Bundesrechts – neu umschrieben. Dadurch werden die Aufgaben im Bereich Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe vollständig auf die Gemeinden übertragen (Abs. 1 der Bestimmung). Der Umfang der Aufgabe richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 13 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 VVEA; vgl. dazu auch Abschnitt 2.1.1.a). Was den Vollzug angeht, können die Gemeinden ihre Aufgabe selbst wahrnehmen (z.B. mittels Bereitstellung von Separatsammlungen auf Gemeindesammelstellen) oder in Anwendung von Art. 7 EG-USG Dritte für die Erfüllung der Aufgaben beiziehen. Gemäss Abs. 2 der Bestimmung tragen die politischen Gemeinden sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung und Entsorgung der genannten Sonderabfälle. Dazu gehören unter anderem auch die Kosten für den Betrieb von Sammelstellen.

Eine weitere Änderung betrifft Abs. 3 von Art. 46 EG-USG, da die genannten regionalen Sammelstellen inskünftig obsolet sind. Der Absatz wird ersatzlos aufgehoben.

Art. 47 wird ebenfalls aufgehoben. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde wird wie ausgeführt neu in Art. 46 geregelt. Eine Kostenbeteiligung des Kantons ist nicht vorgesehen.

Schliesslich wird die Gelegenheit genutzt, um die vom Nachtrag betroffenen Bestimmungen terminologisch zu aktualisieren. Im Unterschied zur Verordnung zum EG-USG, die bereits an das Abfallrecht des Bundes angepasst wurde, ist das EG-USG in diesem Bereich seit seinem Erlass unverändert. So hat der im Gesetz verwendete Ausdruck «Giftabfälle» keine rechtliche Bedeutung mehr, weshalb er zu streichen ist. Der Begriff «Sonderabfälle» deckt alle massgebenden Abfälle ab.

Die Massnahme M62 des EP 2026 – die hiermit umgesetzt wird – sieht eine pauschale Entschädigung der Gemeinden durch den Kanton in Höhe von jährlich Fr. 30'000.–⁷ vor. Die Entschädigung war ursprünglich als Entgegenkommen gedacht und sollte einen Beitrag an den Mehraufwand der Gemeinden darstellen. Je Gemeinde würde das im Durchschnitt einen jährlichen Betrag von rund 400 Franken ergeben, nach Einwohnern gerechnet wären es rund 55 Franken für die kleinste Gemeinde (politische Gemeinde Berg), rund 300 Franken für eine mittlere Gemeinde und rund 4'400 Franken für die Stadt St.Gallen als grösste Gemeinde. In Anbetracht der Höhe dieser Beträge steht der jährliche Aufwand für Berechnung und Verteilung der Entschädigung in keinem Verhältnis zum finanziellen Nutzen der Gemeinden. Hinzu kommt, dass keine übergeordnete Verpflichtung für die Ausrichtung einer Entschädigung existiert. Auf die Umsetzung des entsprechenden Teilaspekts der Massnahme M62 wird deshalb verzichtet. Dadurch erhöht sich die finanzielle Entlastung des Kantons gegenüber dem in der Massnahme M62 errechneten Betrag um jährlich Fr. 30'000.–.

10.2.2 Zeitliche Umsetzung

Der Nachtrag zum EG-USG soll ab Mitte 2027 angewendet werden. Bis dahin ist einerseits beim Bund die Genehmigung einzuholen (vgl. Abschnitt 2.1.7) und andererseits auf Stufe Gemeinden die Sonderabfallentsorgung neu zu organisieren. Laufende Verträge zwischen Kanton und privaten Entsorgungsunternehmen sind fristgerecht zu kündigen.

⁷ Der Betrag von Fr. 30'000.– entspricht den bisherigen, durchschnittlichen Kosten für die Entsorgung der Sonderabfälle aus dem Kleingewerbe, ausmachend rund 13,5 Tonnen oder rund 5 Prozent der jährlich in Sammelstellen entsorgten Sonderabfälle.

10.2.3 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Die Nachführung des EG-USG mit Blick auf die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter erfolgt im Sinn der Berichterstattung 82.22.06 der Redaktionskommission (Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen) mit dem vorliegenden Nachtrag. Betroffen sind die Art. 29, 44, 51 und 55.

10.2.4 Aufhebung anderer Erlasse

Nachdem die Zuständigkeit des Kantons für den Betrieb von regionalen Sammelstellen mit dem Nachtrag zum EG-USG dahinfällt, ist der Grossratsbeschluss über regionale Sammelstellen für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Publikumsprodukten des Kleinverkaufs (sGS 672.63) aufzuheben.

10.2.5 Anpassung von Verordnungsrecht

Die Verordnung zum EG-USG ist aufgrund des Nachtrags zum EG-USG terminologisch anzupassen. Der Begriff der regionalen Sammelstellen in Art. 22 ist zu ersetzen. Zudem ist die Annahmepflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 auf Sonderabfälle aus Haushalten zu erweitern.

10.2.6 Genehmigung des Bundes

Der Nachtrag zum EG-USG betrifft kantonale Ausführungsvorschriften im Bereich des Abfallrechts des Bundes und untersteht damit dem Genehmigungsvorbehalt des Bundes (Art. 37 USG). Die Genehmigung ist Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit.

10.3 Finanzielle Auswirkungen

Durch den Wegfall der Aufgaben und der Kostenbeteiligung im Bereich Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen beträgt die finanzielle Einsparung des Kantons mit Massnahme M62 jährlich rund 150'000 Franken. Personelle Auswirkungen sind mit der Änderung des EG-USG nicht verbunden.

Mit dem Übergang der Aufgaben an die Gemeinden resultiert bei diesen ein Mehraufwand, schätzungsweise im Umfang der Einsparung des Kantons. Im Weiteren sind die Gemeinden gehalten, die Sonderabfallentsorgung bis zum Vollzugsbeginn des Nachtrags neu zu organisieren, so dass die umweltgerechte Entsorgung der Sonderabfälle durchgehend sichergestellt ist.

11 II. Nachtrag zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung

11.1 Allgemeine Ausführungen

11.1.1 Zusammenfassung

Das eidgenössische Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz sieht zur Verbilligung der Mietzinsen namentlich eine Grundverbilligung und Zusatzverbilligungen vor. Die Förderung nach dem eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz wurde am 31. Dezember 2001 vom Bund eingestellt. Bereits zugesicherte Förderungen wurden weiterhin bis zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit gestützt auf das eidgenössische Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz gewährt.

Seit dem Jahr 1993 ist das kantonale Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung in Vollzug. Es ergänzt die bundesrechtliche Wohnbauförderung auf kantonaler Ebene, indem durch Kanton und politische Gemeinden finanzierte Zuschüsse für Mietwohnungen und Eigentumswohnungen ausgerichtet werden, sofern deren Bewohner die Voraussetzungen nach dem eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz erfüllen.

Vom Kanton und den politischen Gemeinden finanzierte Zuschüsse für Mietwohnungen wurden einem kantonalen Mietwohnungsfonds zugeführt. Vom 11. bis zum 25. Jahr wurden Zuschüsse bei Mietwohnungen aus dem Fonds entnommen.

Im Kanton St.Gallen endete die Laufzeit des letzten Fördergeschäfts Ende 2023. Mit dem Auslaufen des letzten Fördergeschäfts sind keine weiteren Auszahlungen aus dem bestehenden Mietwohnungsfonds nötig bzw. möglich. Der Mietwohnungsfonds und die darin geäußerten Mittel werden somit nicht länger benötigt. Der Mietwohnungsfonds kann daher aufgelöst werden. Dafür besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage. Mit dem vorliegenden Gesetzesnachtrag soll diese geschaffen werden. Die Auflösung des Mietwohnungsfonds war Bestandteil des Haushaltsgleichgewichts 2022plus (Massnahme A28) und wurde vom Kantonsrat im Grundsatz bereits beschlossen.

11.1.2 Ausgangslage

11.1.2.a Bundesrechtliche Rahmenbedingungen

Das eidgenössische Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (SR 843; abgekürzt WEG) sieht als Massnahmen zur Verbilligung der Mietzinse insbesondere folgende Leistungen vor:

- a) Grundverbilligungen, namentlich in der Form von zurückzuzahlenden, verzinslichen und grundpfändlich sicherzustellenden Vorschüssen (Art. 35 Abs. 2 Bst. a und Art. 37 Abs. 1 WEG);
- b) Zusatzverbilligungen in Form von jährlich gleichbleibenden, nicht rückzahlbaren Zuschüssen des Bundes für wirtschaftlich schwächere Personen (Art. 35 Abs. 2 Bst. b und c sowie Art. 42 WEG).

Der nicht zurückzahlbare Zuschuss beträgt 0,6 Prozent der Anlagekosten je Jahr bei der Zusatzverbilligung I⁸ und 1,2 Prozent der Anlagekosten je Jahr bei der Zusatzverbilligung II⁹. Die Zusatzverbilligung I des Bundes wurde ursprünglich während 10 Jahren und später während 15 Jahren ausbezahlt. In Ausschöpfung der in Art. 27 Abs. 2 VWEG vorgesehenen Möglichkeit einer Verlängerung von 6 Jahren wurde die Dauer der Zusatzverbilligung I zunächst auf 19 Jahre und später auf 21 Jahre verlängert.

Die erhöhte Zusatzverbilligung I des Bundes wurde von 10 auf 11 Jahre verlängert; zudem kann die erhöhte Zusatzverbilligung II während 25 Jahren um höchstens 0,6 Prozent der Anlagekosten je Jahr angehoben werden, sofern der Kanton oder die politische Gemeinde einen wenigstens gleich hohen Zuschuss ausrichtet oder einen gleichwertigen Beitrag leistet (vgl. Art. 27 Abs. 1–4 der eidgenössischen Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz [SR 843.1; abgekürzt VWEG]).

11.1.2.b Kantonales Recht

Um die systembedingten Schwächen der Wohnbauförderung zu verringern und die möglichen zusätzlichen Verbilligungen des Bundes auszuschöpfen, erliess der Kantonsrat am 27. November 1991 das Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung (sGS 737.1; abgekürzt GWE), das seit 1. März 1993 in Vollzug ist. Das kantonale Gesetz schliesst als sogenanntes Anschlussgesetz nahtlos an die eidgenössische Regelung an, indem Kanton und Standortgemeinde unter den gleichen Voraussetzungen wie der Bund nicht rückzahlbare Zuschüsse leisten. Diese Zuschüsse werden als Ergänzung und im Anschluss an die Zusatzverbilligungen des Bundes geleistet.

⁸ Anspruchsberechtigt sind Alleinstehende ohne Kind für Wohnungen bis zu drei Zimmern sowie Familien und Wohngemeinschaften, die eine bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenze nicht überschreiten und keinen Anspruch auf eine Zusatzverbilligung II haben (vgl. Art. 27a Abs. 1, 27b Abs. 1, 28 und 29 der eidgenössischen Verordnung zum WEG [SR 843.1; abgekürzt VWEG]).

⁹ Anspruchsberechtigt sind Betagte, Invalide, Pflegebedürftige, Pflegepersonal und Personen in Ausbildung, die gleichzeitig eine bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenze nicht überschreiten (vgl. Art. 27a Abs. 2, 27b Abs. 2, 28 und 29 VWEG).

Für Mietwohnungen gewährten Kanton und die politischen Gemeinden während 25 Jahren Zuschüsse von jährlich 0,6 Prozent (je 0,3 Prozent) bzw. 1,2 (je 0,6 Prozent) der Anlagekosten (Art. 2 Bst. a und c i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 GWE). Die Zuschüsse für Mietwohnungen zur Ergänzung der Zusatzverbilligung I des Bundes nach Art. 2 Bst. a GWE wurden einem Mietwohnungsfonds zugewiesen (Art. 6 Abs. 2 GWE). Dem Mietwohnungsfonds entnommen wurden die Hälfte der Zuschüsse nach Art. 5 Abs. 2 GWE vom 11. bis 25. Jahr sowie Zuschüsse nach Art. 2 Bst. c GWE vom 21. bis 25. Jahr (Art. 10 GWE) und der Eigentümerin oder dem Eigentümer (zwecks Ermässigung der Mietzinse) ausbezahlt.

Im Rahmen der Vorarbeiten zum vorliegenden Nachtrag wurde eingehend geprüft, ob eine Überführung der Mittel in ein anderes Förderinstrument sinnvoll und zulässig wäre. Da die restlichen Mittel im Mietwohnungsfonds vom Kanton und von den politischen Gemeinden einbezahlt wurden, wurde von einer solchen Vorgehensweise abgesehen.

Die zweckmässigste Lösung besteht darin, den Mietwohnungsfonds aufzulösen und die im Fonds verbleibenden Mittel dem Kanton und den politischen Gemeinden zurückzuführen. Die ausbezahlten Mittel können der Kanton und die politischen Gemeinden im Rahmen der eigenen Kompetenzen und gesetzlichen Grundlagen verwenden. Die Auflösung des Mietwohnungsfonds ist rechtlich konsequent, da die gesetzliche Grundlage für Förderungen und entsprechende Auszahlungen aus dem Fonds – wie oben erläutert – weggefallen ist.

Die Berechnung der Anteile für die Rückzahlung stellt eine anspruchsvolle buchhalterische Aufgabe dar, die durch technische und rechtliche Rahmenbedingungen zusätzlich erschwert wird.

Die Verwaltung des Mietwohnungsfonds wurde einerseits durch die sehr lange Laufzeit der Geschäfte, sowie andererseits durch verschiedene, teils inkompatible EDV-Systeme im Finanzdepartement und in der Wohnbauförderung erheblich erschwert. Innerhalb der Wohnbauförderung kamen im Laufe der Jahre drei unterschiedliche, untereinander nicht kompatible Systeme zum Einsatz. Detaillierte und lückenlose Rückschlüsse auf die Einzahlungen einzelner politischer Gemeinden sind nicht möglich. In der Folge kann die Rückführung der finanziellen Mittel an die einzelnen, politischen Gemeinden nicht auf Basis ihrer Einzahlungen erfolgen. Die Systeminkompatibilitäten sowie die Vielzahl von Ein- und Auszahlungen, pauschalen Zinserträgen und Verwaltungskosten verhindern einen solchen, an sich plausiblen Ansatz.

Das Bau- und Umweltdepartement sowie das Finanzdepartement haben aufgrund der geschilderten buchhalterischen Anforderungen gemeinsam eine praxisnahe Lösung erarbeitet. Grundlage dafür bilden die vom Bundesamt für Wohnungswesen festgelegten und genehmigten Anlagekosten je Wohnung, die zugleich eine zentrale Berechnungsbasis für die Zusatzverbilligungen darstellen. Durch das gewählte Verfahren der anteiligen Rückerstattungen wird eine transparente und nachvollziehbare Verteilung der überschüssigen Mittel an die beteiligten politischen Gemeinden und den Kanton gewährleistet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Rückführung der aktuell im Mietwohnungsfonds befindlichen finanziellen Mittel nicht auf Basis der geleisteten Einzahlungen des Kantons St.Gallen und der politischen Gemeinden erfolgt, sondern als Rückführungsschlüssel die jeweiligen Anlagekosten je Wohnung je politische Gemeinde verwendet werden.

Im Jahr 2012 entnahm der Kanton St.Gallen aufgrund der angespannten Finanzlage und im Hinblick auf den sich abzeichnenden Überschuss nach Ende der Laufzeit des letzten Fördergeschäfts in Abstimmung mit der Finanzkontrolle einen Betrag von Fr. 800'000.– als seinen Anteil aus dem Fonds. Dieser Betrag wird bei der Verteilung des Restsaldos in Abzug gebracht.

Per Ende November 2025 beläuft sich der Saldo des Mietwohnungs fonds auf Fr. 2'633'971.34. Die vorgängig erwähnten, vom Kanton St.Gallen entnommenen Fr. 800'000.– werden hiervon zwecks Ermittlung des Kantonsanteil in Abzug gebracht – folglich kann der Kanton St.Gallen mit einem Anteil von rund 0,9 Mio. Franken rechnen.

Die politischen Gemeinden des Kantons St.Gallen erhalten entsprechend dem Verteilschlüssel auf Basis der Anlagekosten je Wohnung in der Summe rund 1,7 Mio. Franken.

11.2 Bemerkungen zum geänderten Art. 10 GWE

Die Förderung nach dem WEG wurde am 31. Dezember 2001 vom Bund eingestellt. Bereits zugesicherte Förderungen wurden bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Laufzeit weiterhin gestützt auf das WEG gewährt. Im Kanton St.Gallen lief Ende 2023 die Laufzeit des letzten Fördergeschäfts ab, das sowohl durch das WEG als auch durch kantonale Zuschüsse gestützt auf das GWE während 25 Jahren unterstützt wurde.

Für neue Fördergeschäfte, Zuschüsse oder Entnahmen aus dem Fonds nach Art. 10 GWE besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage. Da im Rahmen der Wohnbauförderung keine weiteren Zuschüsse mehr auszurichten sind bzw. ausgerichtet werden können, ist der Zweck des Mietwohnungs fonds entfallen.

Das geltende GWE regelt lediglich die Zuweisung von Zuschüssen zu einem Mietwohnungs fonds (Art. 6 Abs. 2 GWE) sowie die Entnahme von Zuschüssen aus diesem Fonds im Rahmen der Mietwohnungs förderung (Art. 10 GWE). Eine Bestimmung über die Verwendung allfälliger Restmittel sowie über die Auflösung des Fonds nach Beendigung der Wohnbauförderung ist derzeit nicht vorhanden.

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird diese gesetzliche Lücke geschlossen. Er schafft die Grundlage für die Auflösung des Mietwohnungs fonds nach Ablauf der Mietwohnungs förderung und für die gemäss Verteilschlüssel ermittelte Rückführung der verbleibenden Mittel an die ursprünglichen Einzahlenden (Kanton St.Gallen und politische Gemeinden).

Die Auflösung des Mietwohnungs fonds war mit Massnahme A28 Bestandteil des H2022plus und wurde vom Kantonsrat mit Beschluss vom 30. November 2021 im Grundsatz beschlossen. Gemäss Botschaft wurde von einer einmaligen Entlastungswirkung im Kantonshaushalt vom Fr. 850'000.– ausgegangen. Aufgrund zeitlicher Verzögerungen (Komplexität der Thematik sowie juristischen Herausforderungen) erfolgt die parlamentarische Beratung dieses Nachtrags zusammen mit weiteren Gesetzesvorlagen aus dem EP 2026, wobei keine Anrechnung an dieses vorgenommen wird.

Die Entlastungswirkung der Massnahme A28 ist im Budget 2026 berücksichtigt. Damit diese noch zugunsten der Rechnung 2026 realisierbar wird, ist als Vollzugsbeginn der 1. Dezember 2026 vorgesehen.

11.3 Finanzielle Auswirkungen

Aktuell verfügt die Abteilung Wohnbauförderung über 40 Stellenprozent zwecks administrativer Bearbeitung der noch laufenden Geschäfte. Diese Stellenprozent sind bis März 2026 befristet. Die 40 Stellenprozent sind von der Auflösung des Mietwohnungs fonds nicht betroffen. Die administrative Bearbeitung der laufenden Geschäfte ist nach wie vor notwendig.

Per Ende November 2025 beläuft sich der Saldo des Mietwohnungs fonds auf Fr. 2'633'971.34.

Die vorgängig erwähnten, vom Kanton St.Gallen entnommenen Fr. 800'000.– werden hiervon zwecks Ermittlung des Kantonsanteil in Abzug gebracht – folglich kann der Kanton St.Gallen durch A28 mit einem Anteil von rund 0,9 Mio. Franken im Budget 2026 rechnen.

Die Abwicklung der Fondsauflösung durch das Bau- und Umweltdepartement in Abstimmung mit dem Finanzdepartement und der Finanzkontrolle des Kantons gewährleistet die Einhaltung der haushaltsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die Finanzkontrolle stellt sicher, dass die Mittelverwendung und Rückführung ordnungsgemäss erfolgen und die Transparenz gewahrt bleibt.

Die politischen Gemeinden des Kantons St.Gallen erhalten mit A28 im Jahr 2026 entsprechend dem Verteilschlüssel auf Basis der Anlagekosten je Wohnung in der Summe rund 1,7 Mio. Franken.

Die Höhe des Saldos des Mietwohnungs fonds wird sich bis zum Zeitpunkt der definitiven Auflösung aufgrund weiterhin anfallender Verwaltungskosten leicht verringern.

12 Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

12.1 Allgemeine Ausführungen

12.1.1 Anpassung der Altersober- und Altersuntergrenze für beitragsberechtigte Studierende

Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (sGS 312.2; abgekürzt EG-BFAP) regelt die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung von Studierenden zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen. Nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a EG-BFAP erhalten Studierende, die bei Beginn der Ausbildung zur Pflegefachperson das 55. Lebensjahr vollendet haben, keine Ausbildungsbeiträge. Ebenfalls keine Ausbildungsbeiträge erhalten gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b EG-BFAP Studierende, die als Quereinsteigerin oder Quereinsteiger bei Beginn der Ausbildung zur Pflegefachperson das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die beiden Altersgrenzen sollen von 55 Jahren auf 50 Jahre und von 25 Jahren auf 27 Jahre angepasst werden.

12.1.2 Präzisierung der gesetzlichen Grundlage zur Abstufung der Ausbildungsbeiträge bei Teilzeitstudium

Nach Art. 13 Abs. 3 EG-BFAP regelt die Regierung die Höhe der Ausbildungsbeiträge nach Art und Ausbildung. Damit wird der Regierung unter anderem die Möglichkeit gegeben, die Ausbildungsbeiträge für HF und FH unterschiedlich hoch anzusetzen. Aus der Bestimmung lässt sich grundsätzlich auch die Möglichkeit für eine Abstufung der Ausbildungsbeiträge im Fall von Teilzeitstudien ableiten. Unterschiedliche Teilzeitmodelle auf Tertiärstufe A und Tertiärstufe B bilden eine verbreitete Realität in der heutigen Bildungslandschaft und wurden von der Regierung in der Verordnung zum EG-BFAP (sGS 312.21) in Art. 31 Abs. 2 über eine prozentuale Kürzung der Ausbildungsbeiträge bei Teilzeitstudium entsprechend berücksichtigt. Mit einer Anpassung in Art. 13. Abs. 3 EG-BFAP soll dieser Umstand nun auch auf Gesetzesstufe ausdrücklich abgebildet werden.

12.2 Bemerkungen zu den geänderten Art. 12 und 13 EG-BFAP

Mit einer Anpassung der Altersuntergrenze bei Quereinsteigenden auf das 27. Lebensjahr und der Altersobergrenze auf das 50. Lebensjahr bei allen Studierenden in 12 Abs. 2 Bst. a und b EG-BFAP soll der Kreis der Beitragsberechtigten eingeschränkt werden. Aus fachlicher Sicht wird mit dieser Massnahme das Ziel der Ausbildungsoffensive zur mittel- bis langfristigen Sicherstellung des Nachwuchses auf Tertiärstufe und der Bekämpfung des Fachkräftemangels in diesem Segment der Pflegeberufe nicht gefährdet. Im Jahr 2025 lagen insgesamt 23 Studierende im Altersbereich unter 27 Jahren oder über 50 Jahren, dies entspricht rund 9 Prozent der Gesamtsumme der eingereichten Gesuche. Der prozentuale Anteil bleibt beim weiteren Ausbau der Ausbildungsoffensive bis zum Vollbetrieb im Herbst 2027 voraussichtlich unverändert, ab diesem Zeitpunkt wären somit aufgrund der insgesamt zu erwartenden Zunahme der Beitragsgesuche gegen 50 Studierende von der Massnahme zur Einschränkung der Altersober- und Altersuntergrenze betroffen.

In Art. 13 Abs. 1 EG-BFAP sind die Ausbildungsbeiträge je Ausbildungsjahr von wenigstens Fr. 20'000.– und höchstens Fr. 30'000.– festgelegt. Mit der Präzisierung der rechtlichen Grundlage zur Berücksichtigung von Teilzeitmodellen muss auch dieser Beitragsrahmen für das Teilzeitstudium angepasst werden, dies erfolgt über eine Anpassung in Art. 13 Abs. 1 EG-BFAP und die Aufnahme der neuen Bestimmung Art. 13 Abs. 1^{bis} EG-BFAP.

Der Nachtrag zum EG-BFAP soll möglichst schnell in Vollzug gesetzt werden, damit die Umsetzung der entsprechenden Entlastungsmassnahme M82 erfolgen kann. Vorgesehen ist der 1. Januar 2027.

12.3 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Anpassung der Altersuntergrenze bei Quereinsteigenden auf das 27. Lebensjahr und der Altersobergrenze auf das 50. Lebensjahr gemäss Massnahme M82 resultiert eine jährliche Entlastung von rund 1,3 Mio. Franken ab dem Jahr 2027 (Annahme: Durchschnittsbetrag der Ausbildungsbeiträge von rund 26'000 Franken je Person).

13 Verzicht auf Gesetzesnachträge

13.1 Sozialhilfegesetz

Die Massnahme M18a in der Fassung der Regierung sah vor, dass Personen vor einem Heimeintritt verpflichtend eine Beratung in Anspruch nehmen müssen. Das mit dem Ziel, Alternativen zum Heimeintritt aufzuzeigen und so Heimeintritte bei nur geringem Pflegebedarf zu verhindern. Hierfür war eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) vorgesehen. Der Kantonsrat folgte dem Beschluss der Finanzkommission, dass den betroffenen Menschen möglichst wohnortnah ein Beratungsangebot zu den verschiedenen Möglichkeiten und Angeboten im Bereich der Wohnformen im Alter zur Verfügung gestellt werden soll. Auf eine gesetzliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer solchen Beratung und auf einen entsprechenden Nachtrag im Sozialhilfegesetz sei aber zu verzichten. Die Massnahme selber wurde mit diesen Anpassungen verabschiedet.

Um die Massnahme wirksam umzusetzen, müssen die Beratungsangebote dezentral und wohnortnah zur Verfügung gestellt werden. Es ist im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung Aufgabe der Gemeinden, entsprechende Angebote sicherzustellen. Das kann durch die Gemeinde selber oder durch Dritte im Auftrag der Gemeinde (zum Beispiel Pro Senectute) erfolgen. Sinnvollerweise koordinieren eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden der gleichen Region ihre Beratungs- und sonstigen Unterstützungsangebote im Altersbereich. Gemeinden können auch Heime dazu verpflichten, Personen auf die Beratungsangebote aufmerksam zu machen, wenn sich jemand für

einen Heimeintritt anmeldet, sich auf die Warteliste setzt oder sich nach einem Heimeintritt erkundigt. Der Kanton kann Gemeinden im Rahmen seiner Möglichkeiten dabei unterstützen, indem er mögliche Vorgehensweisen zur Koordination aufzeigt oder mit dem bestehenden Planungstool aktuelle Daten der Bevölkerungsentwicklung und der konkreten Angebote im Altersbereich zur Verfügung stellt.

13.2 Volksschulgesetz

Ein Teil der Schülerinnen und Schüler, welche die Sonderschule sowie das Internat der Stiftung Kronbühl besuchen, weist einen regelmässigen Pflegebedarf auf. Dieser erfordert sowohl tagsüber als auch während der Nacht eine angemessene Pflegeleistung sowie medizinische Überwachung.

Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt nach geltendem Recht über eine leistungsabhängige Pauschale, die der Kanton der privaten Sonderschule im Rahmen der Leistungsvereinbarung für die Sonderbeschulung ausrichtet.

Die Massnahme 27b sieht vor, dass medizinische und pflegerische Leistungen künftig über das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) abgerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist die Aufnahme der Sonderschule sowie des Internats der Stiftung Kronbühl in die Liste der Pflegeheime.

Für die Umsetzung der Massnahme 27b sind gesetzliche Anpassungen erforderlich. Diese werden jedoch nicht im Rahmen der vorliegenden Sammelvorlage II vorgenommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Umsetzung der Massnahme 27b auf den 1. August 2028 vorgesehen ist. Auf diesen Zeitpunkt ist ebenfalls der Vollzugsbeginn des totalrevidierten Volksschulgesetzes geplant.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmässig zu sein, die erforderliche gesetzliche Grundlage im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) zu schaffen. Sie wird voraussichtlich auch eine Drittänderung des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2) umfassen.

14 Übersicht der finanziellen Auswirkungen

Untenstehende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der mit der Sammelvorlage II unterbreiteten gesetzlichen Anpassungen auf den allgemeinen Haushalt des Kantons St.Gallen. Die aufgeführten finanziellen Auswirkungen sind in den Planwerten des Aufgaben- und Finanzplans 2027–2029 (33.26.04) berücksichtigt.

Massnahme	Finanzielle Auswirkungen auf den allgemeinen Haushalt des Kantons St.Gallen (in Franken) [– Entlastung]		
	2027	2028	2029
M5 – Aufhebung Deckelung Beitrag politische Gemeinden an Bahninfrastrukturfonds	–1'666'500	–2'151'800	–2'630'600
M25 – Verschiedene Aufwandminderungen Kulturförderung und Umlagerungen in den Lotteriefonds	–700'000	–700'000	–700'000

Massnahme	Finanzielle Auswirkungen auf den allgemeinen Haushalt des Kantons St.Gallen		
	(in Franken) [– Entlastung]		
	2027	2028	2029
M28 – Qualitätssicherung Volksschule (Weiterbildungen)	–20'000	–20'000	–20'000
M43 – Reduktion des Kantonsbeitrags an die Pädagogische Hochschule St.Gallen (Berufseinführung)	–700'000	–700'000	–700'000
M50 – Verschiedene Massnahmen im Bereich der Steuererhebung (Pfandrecht)	–250'000	–250'000	–250'000
M51 – Erhöhung Selbstbehalt bei selbstgetragenen Krankheits- und Unfallkosten von 2 auf 5 Prozent im Bereich der Steuererhebung	–11'500'000	–11'500'000	–11'500'000
M52 – Einführung eines kantonalen Anteils an der Bezugsprovision der Kirchensteuern	–1'850'000	–1'850'000	–1'850'000
M61 – Gebührenerhöhung im Zusammenhang mit Wasserrecht/Abwasseranlagen	–55'000	–55'000	–55'000
M62 – Finanzierung Entsorgungskosten von kommunalen und regionalen Sammelstellen durch Gemeinden	–150'000	–150'000	–150'000
M82 – Reduktion Ausbildungsbeiträge und Anpassung Altersgrenzen bei Umsetzung Pflegeinitiative	–1'300'000	–1'300'000	–1'300'000
Gesamtentlastung Kanton	–18'191'500	–18'676'800	–19'155'600

Die Gemeinden sind von den in der Sammelvorlage II unterbreiteten Gesetzesnachträgen folgendermassen betroffen:

Massnahme	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden		
	(in Franken) [– Entlastung, + Belastung]		
	2027	2028	2029
M5 – Aufhebung Deckelung Beitrag politische Gemeinden an Bahninfrastrukturfonds	+1'666'500	+2'151'800	+2'630'600
M25 – Verschiedene Aufwandminderungen Kulturförderung und Umlagerungen in den Lotteriefonds	–	–	–
M28 – Qualitätssicherung Volksschule (Weiterbildungen)	–	–	–
M43 – Reduktion des Kantonsbeitrags an die Pädagogische Hochschule St.Gallen (Berufseinführung)	–	–	–
M50 – Verschiedene Massnahmen im Bereich der Steuererhebung (Pfandrecht)	–250'000	–250'000	–250'000
M51 – Erhöhung Selbstbehalt bei selbstgetragenen Krankheits- und Unfallkosten	–12'000'000	–12'000'000	–12'000'000

Massnahme	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden		
	(in Franken) [– Entlastung, + Belastung]		
	2027	2028	2029
von 2 auf 5 Prozent im Bereich der Steuererhebung			
M52 – Einführung eines kantonalen Anteils an der Bezugsprovision der Kirchensteuern	+1'850'000	+1'850'000	+1'850'000
M61 – Gebührenerhöhung im Zusammenhang mit Wasserrecht/Abwasseranlagen	–	–	–
M62 – Finanzierung Entsorgungskosten von kommunalen und regionalen Sammelstellen durch Gemeinden	+150'000	+150'000	+150'000
M82 – Reduktion Ausbildungsbeiträge und Anpassung Altersgrenzen bei Umsetzung Pflegeinitiative	–	–	–
Gesamtentlastung Gemeinden	–8'583'500	–8'098'200	–7'619'400

Durch die Umsetzung von Massnahme A28 (Auflösung Mietwohnungsfonds, Restanz aus dem H2022plus) fliessen dem Kanton St.Gallen in der Rechnung 2026 einmalig Mittel von rund 0,9 Mio. Franken zu. Die politischen Gemeinden des Kantons St.Gallen erhalten entsprechend dem Verteilschlüssel auf Basis der Anlagekosten je Wohnung in der Summe einmalig rund 1,7 Mio. Franken zugunsten der Rechnung 2026.

15 Erlass von Verordnungsrecht

Mit dem Vollzug des XIV. Nachtrags¹⁰ zum Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) seit 1. Juli 2022 unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat neu nach Art. 5 Abs. 1^{bis} StVG bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist.

Zur Umsetzung der vorliegenden Nachträge ist kein Verordnungsrecht von erheblicher Bedeutung angedacht. Die Verordnung zum EG-USG ist aufgrund des Nachtrags zum EG-USG terminologisch anzupassen. Der Begriff der regionalen Sammelstellen in Art. 22 ist zu ersetzen. Zudem ist die Annahmepflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 auf Sonderabfälle aus Haushalten zu erweitern.

16 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2022 den Bericht der Redaktionskommission «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen» (82.22.06) zur Kenntnis genommen. Demnach soll die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung künftig nicht nur in allen Entwürfen neuer bzw. totalrevidierter Erlasse, sondern grundsätzlich auch in allen Änderungen bisheriger Erlasse erfolgen. Aus gewichtigen Gründen kann von dieser Umsetzung Abstand genommen werden, was in der Botschaft zu begründen ist.

Mit der vorliegenden Sammelvorlage wird die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung und im Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung nachgeführt. Mit Blick auf die anderen Erlasse in dieser Sammelvorlage ist die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter bereits erreicht oder sie wird auf

¹⁰ nGS 2022-030.

anderem Weg umgesetzt oder es steht eine Totalrevision bevor oder die Thematik erweist sich – dies im Fall des Steuergesetzes – für die vorliegende Sammelvorlage als zu aufwändig und zu komplex.

17 Verzicht auf Vernehmlassung

Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde verzichtet, da der Kantonsrat den Gesetzesanpassungen im Grundsatz bereits am 3. Dezember 2025 im Rahmen der Beschlussfassung zum EP 2026 (bzw. im Fall des Nachtrags zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung bereits am 30. November 2021 im Rahmen der Beschlussfassung zu H2022plus) zugestimmt hat und kaum Ermessensspielraum in der Umsetzung besteht.

18 Referendum

Alle mit dieser Vorlage beantragten Gesetzesnachträge unterstehen je einzeln dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG).¹¹

19 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den:

- Nachtrag zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr;
- Nachtrag zum Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen;
- XXIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz;
- XXX. Nachtrag zum Volksschulgesetz;
- XXIII. Nachtrag zum Steuergesetz;
- XXIV. Nachtrag zum Steuergesetz;
- XXV. Nachtrag zum Steuergesetz;
- IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gewässernutzung;
- Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung;
- II. Nachtrag zum Gesetz über den Wohnungsbau- und Eigentumsförderung
- Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

¹¹ Siehe zur separaten Beschlussfassung je Erlass auch die Ausführungen zur Einheit der Materie in Abschnitt 1.

Nachtrag zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Entwurf der Regierung vom 21. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026¹² Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015»¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 32 *Beteiligung der Gemeinden*
a) *Grundsatz*

¹ Die politischen Gemeinden tragen zusammen 50 Prozent der Beiträge, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam ausgerichtet werden.

² Ausgenommen sind Abgeltungen für Versuchsbetriebe.

~~³ Die Beteiligung der politischen Gemeinden am Anteil des Kantons St.Gallen an der jährlichen Einlage in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes beträgt jährlich höchstens 17 Mio. Franken.~~

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁴

¹² ABI 2026-••.

¹³ sGS 710.5.

¹⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Nachtrag zum Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen

Entwurf der Regierung vom 21. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026¹⁵ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen»¹⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Beiträge*
a) *Kanton*

¹ Der Kanton leistet an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen einen jährlichen Beitrag von Fr. 18 983 160.–. Der Beitrag wird jährlich im prozentual gleichen Ausmass wie die Besoldungsänderung für das Staatspersonal angepasst.¹⁷

² ~~40~~**42,31** Prozent des Beitrags werden dem Lotteriefonds belastet.

³ Der Kantonsrat kann mit ~~Voranschlag~~**Budget** und Beschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds den Beitrag:

- a) bei Änderung des Leistungsauftrags erhöhen oder herabsetzen;
- b) bei ausserordentlichen Umständen, insbesondere für notwendige reale Anpassungen von Besoldungen und Gage des Personals, ändern.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹⁵ ABI 2026-••.

¹⁶ sGS 273.1.

¹⁷ Vgl. Art. 6, Art. 7, Art. 11 sowie Art. 21 Abs. 1 und 2 BesV, sGS 143.2.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁸

¹⁸ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

XXIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Entwurf der Regierung vom 21. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026¹⁹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»²⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 79 Fortbildung

¹ Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

² Der Kanton ~~gewährt Beiträge~~ **kann Fortbildungsangebote führen. Er trägt deren Kosten.**

³ Der Rat kann Fortbildungsurlaub bewilligen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.²¹

¹⁹ ABI 2026-••.

²⁰ sGS 213.1.

²¹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

XXX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Entwurf der Regierung vom 21. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026²² Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»²³ wird wie folgt geändert:

Art. 62^{bis} Berufseinführung

¹ ~~Im ersten Jahr nach der Berufsaufnahme~~ **Während der Berufseinführung** wird die Lehrperson durch die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen begleitet. **Der Bildungsrat bestimmt das Grundangebot.**

^{1bis} **Der Kanton trägt die Kosten für das Grundangebot. Der Schulträger kann auf eigene Kosten weitergehende Dienstleistungen beziehen.**

² Der Rat bezeichnet eine Lehrperson, welche die Lehrperson während der Berufseinführung berät und fördert. ~~Der Kanton trägt die Kosten.~~

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.²⁴

²² ABI 2026-●●.

²³ sGS 213.1.

²⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

XXIII. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 21. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026²⁵ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»²⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 66 Steuerperiode

¹ Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Steuerperiode **und wird mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig**.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Art. 52 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

⁴ Für die Abzüge gilt Abs. 3 dieser Bestimmung sachgemäss.

Art. 102 Steuerperiode

¹ Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Steuerperiode **und wird mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig**. Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze und Steuerfüsse.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, wird ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

²⁵ ABI 2026-●●.

²⁶ sGS 811.1.

Art. 227 Gesetzliches Pfandrecht

¹ Dem Staat steht für Grundstückgewinnsteuern einschliesslich Ausgleichszinsen **sowie für die auf Veräusserungsgewinnen von Grundstücken im Geschäftsvermögen erhobenen Einkommens- und Gewinnsteuern einschliesslich Ausgleichszinsen** ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu.

Art. 231 Gesetzliches Pfandrecht

¹ Der politischen Gemeinde steht für **die auf Veräusserungsgewinnen von Grundstücken im Geschäftsvermögen erhobenen Einkommenssteuern einschliesslich Ausgleichszinsen sowie für** Grund- und Handänderungssteuerforderungen ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu.

II.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911»²⁷ wird wie folgt geändert:

*Art. 167 XXV. Öffentlich-rechtliche Grundlasten (ZGB 784)
Gesetzliche Pfandrechte (ZGB 836)*

¹ Die gemäss Gesetz²⁸ oder Gewohnheitsrecht bestehenden öffentlichen Strassen-, Weg-, Brücken- und Wasserbaupflichten und dergleichen gelten als öffentlich-rechtliche Grundlasten.

² Ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht, besteht besonders für:

1. die nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung²⁹ und dem Gesetz über den Feuerschutz auf den versicherten Gebäuden ruhenden Verpflichtungen;
2. die Einkaufsforderungen nach Art. 101 Abs. 2;
3. die durch die zuständigen Organe festgesetzten Beiträge für die Anlage, den Bau, die Korrektur und den Unterhalt von Strassen und Wegen³⁰, Gewässerkorrekturen³¹, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen³² sowie Bodenverbesserungen;³³
- ^{3bis} Anschlussbeiträge für die Lieferung von Wasser, Fernwärme und Elektrizität sowie die Abwasserentsorgung;
4. die Forderung auf Deckung der Kosten, die nach dem Gesetz über den Feuerschutz aus der Mängelbehebung durch den Gemeinderat zulasten des Eigentümers entstehen;³⁴
5. die **auf Veräusserungsgewinnen von Grundstücken im Geschäftsvermögen erhobenen Einkommens- und Gewinnsteuern**, Grundstückgewinnsteuern, Grundsteuern und Handänderungssteuern nach dem Steuergesetz;³⁵
6. Forderungen, für die im Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016³⁶ ein Pfandrecht eingeräumt wurde.

²⁷ sGS 911.1.

²⁸ sGS 732 und 734.

²⁹ sGS 873.1.

³⁰ sGS 732.

³¹ sGS 734.

³² sGS 752.

³³ sGS 633.

³⁴ Art. 23 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3 FSG, sGS 871.1.

³⁵ sGS 811.1.

³⁶ sGS 731.1.

³ Die Beitragspflicht an die Unterhaltskosten für die in einem Perimeter erfassten Grundstücke ist im Grundbuch anzumerken, jedoch ohne Bezifferung der Beiträge.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.³⁷

³⁷ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

XXIV. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 21. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026³⁸ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»³⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 46 2. Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

¹ Von den um die Aufwendungen und die Abzüge nach Art. 39 bis 45 dieses Erlasses verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkünfte) werden ausserdem abgezogen:

- a) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 25 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen;
- a^{bis}) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinn des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴⁰, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
- b) ...
- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen, insgesamt höchstens 20 Prozent der Nettoeinkünfte. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

³⁸ ABI 2026-●●.

³⁹ sGS 811.1.

⁴⁰ SR 151.3.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴¹

⁴¹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

XXV. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 21. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026⁴² Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»⁴³ wird wie folgt geändert:

Art. 236 Steuerbezug

¹ Den Steuerbezug durch die politische Gemeinde können verlangen:

- a) die Kirchgemeinden sowie der Katholische Konfessionsteil und die Evangelische Kirche;
- b) die Christkatholische Kirchgemeinde und die Jüdische Gemeinde. Ausgenommen sind natürliche Personen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018⁴⁴ ohne wirtschaftliche Zugehörigkeit nach Art. 14 dieses Erlasses;
- c) die Ortsgemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen.

² Die Bezugsstelle der politischen Gemeinde besorgt den Steuerbezug gegen angemessene Entschädigung. **Der Staat erhält von dieser Entschädigung einen Anteil von 1 Prozent des gesamten Steuereingangs.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁴² ABI 2026-●●.

⁴³ sGS 811.1.

⁴⁴ sGS 171.0.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴⁵

⁴⁵ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gewässernutzung

Entwurf der Regierung vom 21. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026⁴⁶ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960»⁴⁷ wird wie folgt geändert:

*Art. 40 Katastergebühr*⁴⁸

¹ Für die im Wasserrechtsverzeichnis oder im Grundwasserverzeichnis eingetragenen wasserzinsfreien Nutzungsanlagen⁴⁹ wird eine jährliche Katastergebühr⁵⁰ erhoben.

² Sie beträgt für Wasserkraftanlagen Fr. 48.– je Bruttopferdekraft, mindestens aber Fr. 2040.– und höchstens Fr. 4'000'000.–.

³ Für andere Wassernutzungsanlagen wird die Gebühr nach den besonderen Verhältnissen festgesetzt. Sie darf einen Drittel des Wasserzinses nicht überschreiten.

⁴ Für die nach Art. 38 vom Wasserzins befreiten Wasserbezüge wird eine jährliche Katastergebühr von höchstens Fr. 500'000.– erhoben.

⁵ Die nach dieser Bestimmung zu erhebenden Katastergebühren werden periodisch der Teuerung angepasst. Basis ist der Jahresdurchschnitt 2026 des Landesindexes der Konsumentenpreise.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

⁴⁶ ABI 2026-●●.

⁴⁷ sGS 751.1.

⁴⁸ Art. 11 VV.

⁴⁹ **Art. 38 und** Art. 51 Ziff. 1, 3 und 4 dieses G.

⁵⁰ Art. 11 VV.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁵¹

⁵¹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung

Entwurf der Regierung vom 21. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026⁵² Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011»⁵³ wird wie folgt geändert:

Art. 29 Kanton
a) Aufgaben

¹ Aufgaben des Kantons sind:

- a) Erstellung des Lärmbelastungskatasters;
- b) Erstellung der Sanierungsprojekte für Kantonsstrassen;
- c) Berichterstattung an den Bund über den Stand der ausgeführten und geplanten Sanierungen und Schallschutzmassnahmen;
- d) Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über die Mittelzuteilung für Kantons- und Gemeindestrassen als Finanzierungsprogramme;
- e) Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons;
- f) Verfügungen und Abschluss von Vereinbarungen mit **Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern** über Schallschutzmassnahmen, wenn der Bund für Emissionsbegrenzung und Sanierung zuständig ist;
- g) Verfügungen betreffend Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist.

Art. 44 Politische Gemeinde
a) Vollzug

¹ Der politischen Gemeinde obliegen

- a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen;
- b) die Entsorgung von Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt bei Gemeindestrassen und bei Geh- und Radwegen entlang von Kantonsstrassen;
- c) die Entsorgung von Abfällen aus der öffentlichen Abwasserreinigung;
- d) der Vollzug der Vorschriften über Bauabfälle;

⁵² ABI 2026-●●.

⁵³ sGS 672.1.

- e) die Entsorgung von Abfällen, deren **Inhaberinnen oder** Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Sie trägt dafür die Kosten. Ausgenommen sind Abfälle aus Betrieben, denen der Kanton eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung erteilt hat;
- f) die Beseitigung ausgedienter Motorfahrzeuge, die ausserhalb bewilligter Ablagerungsplätze abgestellt sind.

Art. 46 ~~Sonder- und Giftabfälle~~ **Sonderabfälle**
a) ~~Sammelstellen~~ **Sammlung und Entsorgung**

¹ Die politische Gemeinde sammelt ~~Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Produkten des Kleinverkaufs~~ und **entsorgt Sonderabfälle aus Haushalten sowie nicht betriebsspezifische Sonderabfälle aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als zehn Vollzeitstellen.**

^{1bis} **Sie trägt dafür die Kosten.**

² ~~Der Kanton betreibt regionale Sammelstellen.~~

³ ~~Die Regierung regelt durch Verordnung Art und Menge der betrieblichen Sonder- und Giftabfälle, die den regionalen Sammelstellen zugeführt werden können.~~

Art. 47 wird aufgehoben.

Art. 51 *Ausfallkosten*

¹ Kanton und politische Gemeinde tragen die nach Abzug von allfälligen Beiträgen Dritter verbleibenden Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten je zur Hälfte, wenn die **Verursacherinnen oder** Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

Art. 55 *b) juristische Personen*

¹ Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst.

² Die Bestrafung der handelnden Organe oder **Vertreterinnen oder** Vertreter bleibt vorbehalten.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Grossratsbeschluss über regionale Sammelstellen für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Publikumsprodukten des Kleinverkaufs vom 11. April 1996»⁵⁴ wird aufgehoben.

⁵⁴ sGS 672.63.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Nachtrags setzt die Genehmigung durch den Bund voraus.⁵⁵
3. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁵⁶

⁵⁵ Art. 37 USG, SR 814.01.

⁵⁶ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

II. Nachtrag zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung

Entwurf der Regierung vom 21. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026⁵⁷ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

1. Der Erlass «Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 9. Januar 1992»⁵⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 10 3. Mietwohnungsfonds

¹ Zuschüsse nach Art. 5 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zur Hälfte dem Mietwohnungsfonds nach Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes entnommen.

² Zuschüsse nach Art. 2 Bst. c dieses Gesetzes werden vom 21. bis 25. Jahr dem Mietwohnungsfonds nach Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes entnommen.

³ **Der Mietwohnungsfonds wird innert sechs Monaten nach Vollzugsbeginn des II. Nachtrags zu diesem Gesetz aufgelöst. Das darin befindliche Vermögen wird anteilmässig an den Kanton und die betreffenden politischen Gemeinden ausbezahlt. Die Anteile der politischen Gemeinden am Vermögen bemessen sich nach den vom Bundesamt für Wohnungswesen genehmigten Anlagekosten je Wohnung.**

2. Im Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 9. Januar 1992 wird unter Anpassung an den Text ersetzt:

- «Eigentümer» durch «Eigentümerin oder Eigentümer»;
- «Bewohner» durch «Bewohnerin oder Bewohner»;
- «Empfänger» durch «Empfängerin oder Empfänger»;
- «Träger» durch «Trägerin oder Träger»;
- «er» durch «sie oder er».

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

⁵⁷ ABI 2026-●●.

⁵⁸ sGS 737.1.

III.

[keine Änderung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁵⁹

⁵⁹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Entwurf der Regierung vom 21. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026⁶⁰ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 24. November 2024»⁶¹ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Ausbildungsbeiträge für Studierende
a) beitragsberechtigte Personen

¹ Der Kanton gewährt Ausbildungsbeiträge an Studierende mit Wohnsitz im Kanton, die:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau Gesundheit oder Fachmann Gesundheit verfügen;
- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für einen anderen Beruf verfügen oder ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben (Quereinsteigerinnen oder Quereinsteiger).

² Keine Ausbildungsbeiträge erhalten Studierende, die:

- a) bei Beginn der Ausbildung zur Pflegefachperson das ~~55.~~**50.** Lebensjahr vollendet haben;
- b) als Quereinsteigerin oder Quereinsteiger bei Beginn der Ausbildung zur Pflegefachperson das ~~25.~~**27.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- c) von einem anderen Kanton Beiträge erhalten, die im Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022⁶² geregelt sind.

³ Die Regierung kann die Beitragsberechtigung durch Verordnung auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger ausdehnen.

Art. 13 b) Beitragshöhe

¹ ~~Der~~**Beim Vollzeitstudium beträgt der** Ausbildungsbeitrag je Ausbildungsjahr ~~beträgt~~ wenigstens Fr. 20'000.– und höchstens Fr. 30'000.–.

⁶⁰ ABI 2026-●●.

⁶¹ sGS 312.2.

⁶² SR 811.22.

^{1bis} **Beim Teilzeitstudium beträgt der Ausbildungsbeitrag je Ausbildungsjahr wenigstens Fr. 10'000.– und höchstens Fr. 20'000.–.**

² Die Regierung regelt die Beitragshöhe durch Verordnung.

³ Sie kann die Höhe der Ausbildungsbeiträge nach Art, **Studienpensum** und Dauer der Ausbildung abstufen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁶³

⁶³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.